

Thema:

Ermittlung des anteiligen Eigenkapitals

Fragestellung:

Sofern nach § 4 Abs. 2 GemEBilBewVO tatsächliche Anschaffungskosten nicht ermittelbar sind, erfolgt der Wertansatz z.B. bei Sondervermögen mit dem Eigenkapital zum Bilanzstichtag oder bei Zweckverbänden, GmbHs etc. mit dem anteiligen Eigenkapital zum Bilanzstichtag.

Bei der Prüfung der Dokumentationen zu den hiesigen einzelnen Beteiligungen ist aufgefallen, dass regelmäßig der Wert des Eigenkapitals zum relevanten Bilanzstichtag nicht vorliegt.

Ist es deshalb ausreichend, wenn der Wertansatz mit dem (anteiligen) Eigenkapital erfolgt, welches aus dem letzten verfügbaren Abschluss der Beteiligung vorliegt?

Konkret ist bspw. für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 kein Eigenkapitalwert 31.12.2007 verfügbar. Kann dann der testierte Abschluss 31.12.2006 zugrunde gelegt werden?

Lösungsansatz:

Bei der Bewertung von Sondervermögen, Zweckverbänden, GmbHs etc., die mit dem anteiligen Eigenkapital anzusetzen sind, ist der letzte verfügbare Stand des Eigenkapitals heranzuziehen. Dies wird in der Regel der Jahresabschluss des Vorjahres sein, da der Jahresabschluss des letzten Jahres bei der Erstellung der Bilanz der Gemeinde noch nicht vorliegen wird. Liegt hingegen bei der Erstellung der Bilanz der Gemeinde bereits ein aktueller Stand des Eigenkapitals der Finanzanlage vor, ist dieser aktuelle Stand der Ermittlung des anteiligen Eigenkapitals zugrunde zu legen.

Wir empfehlen eine Dokumentation des zu Grunde gelegten Stichtags im Anhang zur Eröffnungsbilanz.
